
TOP 5:

... Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und ... Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Drucksache: 63/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Dem Deutschen Bundestag obliegt es, die Entscheidungen über die Anpassung der Entschädigung seiner Abgeordneten selbst zu treffen. Das bestehende Verfahren, wonach der Bundestag in unregelmäßigen Abständen die Abgeordnetenentschädigung durch Änderungen des Abgeordnetengesetzes anpasst, unterliegt dennoch immer wieder der Kritik. Es wird als "Entscheidung in eigener Sache", häufig verbunden mit dem Vorwurf der "Selbstbedienung", aufgefasst.

Das Anpassungsverfahren wird daher mit dem vorliegenden Gesetz aufgrund von Empfehlungen der "Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts" umgestellt. Die monatliche Entschädigung soll jährlich zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2016, angepasst werden. Grundlage soll die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex sein. Für die erste Anpassung wird somit der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Nominallohnindex für das Jahr 2015 zugrunde gelegt werden.

Die monatliche Entschädigung eines Mitglieds des Deutschen Bundestages soll sich an den Bezügen eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes (Besoldungsgruppe R 6 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Zulage für Richter und Staatsanwälte bei obersten Gerichtshöfen des Bundes und ohne Familienzuschlag) orientieren. Gegenüber der jetzigen Orientierungsgröße, die auch den Familienzuschlag umfasse, betragsmäßig bislang allerdings noch nicht erreicht worden sei, bedeute das einen Beitrag zur Kostenersparnis. Das Verfahren stelle die Angemessenheit der Entschädigung sicher und erhöhe die Nachvollziehbarkeit der Entschädigungsentwicklung. Um eine Annäherung an die Ausgangsgröße zu erreichen, soll die Abgeordnetenentschädigung in zwei Schritten angepasst werden. Mit Wirkung vom 1. Juli 2014 soll sie 8 667 Euro, vom 1. Januar 2015 soll sie 9 082 Euro betragen. Danach soll das indexbasierte Verfahren angewendet werden.

Das bestehende Altersversorgungssystem, das sich grundsätzlich bewährt habe, bedürfe an einigen Stellen - wie der vorgezogenen Altersversorgung und des Höchstbemessungssatzes - der Modifizierung.

Die Regelung, wonach mit jedem über das achte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 18. Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag der Anspruch auf Altersversorgung ein Lebensjahr früher entsteht, soll gestrichen und eine mit Abschlägen verbundene Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersentschädigung eingeführt werden. Der Höchstversorgungsbetrag soll von derzeit 67,5 Prozent auf 65 Prozent abgesenkt werden. Die Anrechnung von Renten nach dem Beamtenversorgungsgesetz soll auf 50 Prozent beschränkt werden. Die Regelbeträge für die Kürzung der Kostenpauschale wegen Nichteintragung in die Anwesenheitslisten oder die Versäumung einer namentlichen Abstimmung sollen angehoben werden.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Folgeänderungen und redaktionelle Änderungen des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 18. Sitzung am 21. Februar 2014 den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Gesetzentwurf unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.